

STADT LAHR

3. Änderung des Bebauungsplanes BREITE

Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.B1.1976 S. 1), zuletzt geändert am 7.6.1977 (Ges.B1.S. 173), der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F.v. 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGB1. I S. 3617) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGB1. I S. 949) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (Ges.B1.S. 352) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.1979 die 3. Änderung des Bebauungsplanes BREITE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BREITE, rechtsverbindlich geworden am 18.3.1970.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen der Plandarstellung nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen der geänderten Plandarstellung nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung vom 11.10.1979,
 2. Bebauungsvorschriften der 1. Planänderung vom 1.12.1969.
- Beigefügt ist die zugehörige Begründung vom 11.10.1979.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 22.10.1979



DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Brucker)

Die 3. Änderung wurde am 7.11.1979 rechtsverbindlich.

Lahr, den 8.11.1979

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor